

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 209 - 212

K., A.: Entmündigungsverfahren wegen

Verschwendung : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung. (Schluß.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichts vom Februar 1882.

Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung.
(Schluß.)

Zweckmäßiger wären freilich auch für das Prodigalitätsverfahren die Bestimmungen des §. 601 der C.P.O. beibehalten worden, dessen Abs. 2 auch hier ein genügendes Repressivmittel gegen leichtfertige Anträge wäre. Denn der Charakter des Verfahrens ist derselbe und die Gefahr der Abschreckung manches berechtigten Antrages liegt umsonnäher, als erfahrungsmäßig Prodigalitätsanträge selten rechtzeitig gestellt werden.

Die Vorschriften über Bewilligung des Armenrechtes finden auf das Entmündigungsverfahren entsprechende Anwendung.

Seuffert Bem. 1 zu §. 601, 5 zu §. 106.

Die bayer. Armenpflegen genießen jenes Recht kraft Gesetzes.

Art. 8 des Armengesetzes cf. Mot. z. Ausf.-Ges. z. C.P.O. I. c.

Unter die Kosten fallen nach Maßgabe des §. 87 der C.P.O. auch die durch Beiziehung eines Rechtsanwalts erwachsenen: Der Antragsteller kann sich eines mit Spezialvollmacht versehenen Anwalts bedienen,

Seuffert Bem. 1 zu §. 596

der zu Entmündigende sich durch einen solchen vertreten lassen. Dazu wird es indessen nur ausnahmsweise kommen, weil der Grundsatz des wechselseitigen

Gehörs für die amtsgerichtliche Entmündigungsprozedur nicht gilt. Die „Vernehmung“ des zu Entmündigenden, um welche es sich hier allein handeln kann, ist nur bei Geisteskrankheit und auch da nur als Regel vorgeschrieben *) (S. 598 cf. S. 621). Es ist daher dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt, ob er den Verschwender vernehmen will und fällt diese Vernehmung unter S. 597, wenn sie zur Aufklärung der Sache für angezeigt erachtet wird. Das Ergebnis, insbesondere etwaiges Geständnis zc. unterliegt der freien Würdigung des Gerichts. Dagegen bleibt es dem zu Entmündigenden unbenommen, Erhebungen zu seiner Entlassung anzuregen.

Vom Gesichtspunkte einer Officialuntersuchung ausgehend konnte das Gesetz nicht die allgemeinen Bestimmungen über Beweisaufnahme (V. Titel des 2. Buchs) sondern nur „die Bestimmungen im VII. und VIII. Titel“ des 2. Buchs für die „Vernehmung und Beeidigung“ der Zeugen und Sachverständigen anwendbar erklären. Daher kann Antragsteller und Verschwender die Anwesenheit bei der Beweisaufnahme, welche S. 322 den „Parteien“ gestattet, nicht verlangen, was auch indirekt aus dem Schlusssatz des S. 597 folgt. Wohl aber kann das Gericht jene Anwesenheit je nach Lage des Falles im Interesse der erforderlichen Ermittlungen durch Bekanntgabe des Termins offenhalten. Ein Beweisbeschluß im Sinne des S. 324 ist nicht erforderlich. Ist eine Beweiserhebung nothwendig, so wird, falls nicht die sistirten oder kurzfristig vorgerufenen Zeugen oder Sachverständigen **) sogleich vernommen werden kön-

*) Bem sel, Komm. N. 2 zu S. 621.

**) Solche können auch in diesem Verfahren nothwendig sein z. B. zur Feststellung des Werthes verschleuderter Gegenstände.

nen, die Ladung der Zeugen 2c. zu einem möglichst nahen *) Termine verfügt bezhw. im Falle des §. 340 das betr. Gericht um die Vernehmung ersucht.

Die Ladung der Zeugen ist dann nach §. 342 unter Bezugnahme auf die Verfügung zu bewirken, wird jedoch den Gegenstand der Vernehmung nur im Allgemeinen zu bezeichnen haben, weil die bezügliche Vorschrift mit dem hier nicht anwendbaren §. 338 in Verbindung steht. Selbstredend ist aber die Aufnahme eines speziellen Themas oder der Aufforderung zum Mitbringen einschlägiger Urkunden, Schuldscheine 2c. nicht ausgeschlossen. Die Frage, ob in der Ladung auch der Antragsteller aufzuführen ist, hängt mit der Frage zusammen, ob dem Zeugen, welcher zum Antragsteller in einem der in §. 348 Ziff. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, das Recht der Zeugnißverweigerung zusteht. Bezüglich des zu Entmündigenden kann dies nicht bezweifelt werden. Denn wenn er auch nicht als Partei zu betrachten ist, richtet sich doch das ganze Verfahren gegen ihn und schlägt die ratio der §§. 348 Ziff. 1—3 und 349 Ziff. 1 und 2 ihm gegenüber ganz gewiß ein. Den Antragsteller hingegen läßt

Seuffert Bem. 2 zu §. 597

sogar eidlich als Zeugen vernehmen. Für das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit möchte dies noch eher zu rechtfertigen sein als für das Prodigalitätsverfahren. Abgesehen von §. 358 Ziff. 4 ist hier auf Seite des Antragstellers, dem ja auch der Beschluß zugestellt werden muß, wegen Eventualität der Kostentragung und bezhw. der Beflagtenrolle im prozessualen Nachverfahren, immerhin ein Parteiinteresse vorhanden. Oft sogar in der Sache selbst: man denke z. B. nur an den Fall,

*) So daß der ordnungsmäßig geladene Zeuge zum Termine erscheinen kann (Seuffert §. 344 Bem. 1).

wenn gemäß Art. 145 des bayer. Ausf.-Ges. z. C.P.O. Jemand den Antrag stellt, welchem durch Erbvertrag ein Recht auf den Nachlaß des Prodigus eingeräumt ist, und wenn sich dieser Antragsteller vor dem Landgerichte auf sein im amtsgerichtlichen Verfahren abgelegtes Zeugniß berufen könnte! Meist wird es auch auf dieses Zeugniß gar nicht ankommen, zumal §. 259 eine Berücksichtigung an sich glaubwürdiger Behauptungen des Antragstellers zuläßt. Bei oben-erwähnter Motivirung des Abs. 4 des §. 597 wird deshalb anzunehmen sein, daß das Gesetz hinsichtlich des Zeugnißverweigerungsrechtes nach §. 348, 360, 373 den Antragsteller wenigstens im Prodigalitätsverfahren gleich dem zu Entmündigenden als Partei betrachtet.

Von einem Verzicht auf Zeugen oder deren Beidigung kann natürlich ebensowenig die Rede sein wie von einem Beweise durch Eid (cf. §. 611 mit 624 Abs. 4).

Der Beschluß *) hat in möglichst knapper Motivirung die Subsumtion der als erwiesen erachteten Thatsachen unter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu enthalten. Das Beispiel in Mayer's Prozeßpraxis S. 252 empfiehlt sich nicht zur Nachahmung: eine klare, präzise Begründung wird in den weitaus meisten Fällen Beschwerde bezw. Klage abschneiden. Die Bezeichnung des Antragstellers darf im Beschlusse nicht fehlen (Mayer l. c. §. 82 Note 1).

Die Zustellung desselben erfolgt nach §. 159 ff.

Die in §. 627 vorgeschriebene Entmündigungs- bezw. Wiederaufhebungs- **B e f a n n t m a c h u n g** ist, nachdem die materiell-rechtlichen Bestimmungen, welche

*) Wird nicht unter der Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ erlassen. *JMBI.* 1879 S. 337.